

Informationen für Veterinärmediziner/-innen

Geflügelpest, eine Tierseuche

Bereits im Jänner 2004 bestätigte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Auftreten von Influenza-Viren, die in der Lage sind, die Gesundheit von Tieren und in weiterer Folge von Menschen zu beeinträchtigen. Es handelt sich hierbei um eine Form der Geflügelpest, umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ genannt. Ursprünglich ist diese vor allem im asiatischen Raum aufgetreten, wobei in Europa und vor kurzem auch in Österreich bereits einzelne Fälle gemeldet wurden.

BEACHTEN SIE: Die Gefahr für den Menschen liegt in erster Linie in der möglichen Veränderung des Geflügelpest-Virus. Ob und wann eine solche Veränderung geschehen wird, kann derzeit von niemandem vorher gesagt werden.

Die Klassische Geflügelpest, auch Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) genannt, wird durch Influenza-A-Viren verursacht, die zum Subtyp H5 oder H7 gehören. Sie kommt bei Hühnern, Puten und bei zahlreichen frei lebenden Vogelarten vor. Enten, Gänse, Tauben und andere Wildvögel erkranken entweder kaum oder zeigen keine Symptome, sie können aber für die Verbreitung des Erregers bedeutend sein.

Klinische und pathologische Veränderungen am Geflügel:

- Inkubationszeit von wenigen Stunden bis zu drei Tagen
- Massenerkrankung mit schweren respiratorischen Symptomen
- hohe Mortalität, erster Tag ~ 50–80%, 2.-3. Tag ~ 100%
- grünlich-wässrige Diarrhoe
- Blutungen an Serosen, Ovarien, anderen Innenorganen, Kammspitzen, Ständern
- nekrotische Entzündungen des Pankreas
- Tracheitis, Sinusitis, Ödeme im Kopfbereich
- ausgeprägter Rückgang der Legeleistung
- Mattigkeit, Fieber
- Verminderte Wasser- und Futteraufnahme

Informationsblatt zur Geflügelpest

ACHTUNG: Bei Geflügel gibt es eine Vielzahl viraler und bakterieller Erkrankungen, die mit ähnlichen Symptomen einhergehen können (etwa New Castle Disease, Pneumovirus, akute Form der ILT, Geflügelcholera, aber auch Probleme verursacht Stallklima, Futter-Wasserprobleme, etc.)

Übertragung von Tier zu Tier

Die HPAI ist für Geflügel hoch ansteckend. Das Virus wird vom Tier mit Kot, Speichel und Tränenflüssigkeit ausgeschieden, wobei besonders der Kot besonders virushaltig ist. Die Ansteckung erfolgt direkt oder durch Kontakt mit infiziertem Material wie Kot, Transportkisten, Gerätschaften, Eierkartons, Schuhwerk, Kleidung, Fahrzeugen. Bei starker Staubentwicklung ist auch eine Ansteckung über die Luft möglich.

Überlebensfähigkeit:

Generell hat das Virus eine eher geringe Überlebensfähigkeit in der Außenwelt, außer in Kot oder feuchtem Milieu. Beispiele:

- 30 Tage im Wasser bei 0°C
- 30-35 Tage bei 4°C im Kot
- 7 Tage bei 20°C
- 18 Tage im Federstaub bei Stalltemperaturen

Übertragung auf den Menschen

Prinzipiell wird die „Vogelgrippe“ nur von Tier zu Tier übertragen. Eine Ansteckung des Menschen an einem infizierten Tier ist zwar grundsätzlich möglich, kommt allerdings nur selten und nur bei sehr engem Kontakt zwischen Tier und Mensch vor. Etwa in Asien, wo Mensch und Tier auf sehr engem Raum zusammen leben. Die direkte Übertragung dieses Virus von einem infizierten Menschen auf einen anderen konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Diese Erkrankung ist für den Menschen gefährlich, führt aber nur bei fehlender oder zu später Behandlung zum Tod.

Vorbeugung und Schutz gegen die Ausbreitung der Geflügelpest in Österreich

Nachdem Mitte Februar mehrere Wildvögel in Österreich an der Geflügelpest verendet sind, hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen einige Maßnahmen verordnet, die das Übertreten der Geflügelpest auf heimisches Hausgeflügel verhindern soll.

Beachten Sie: Die bisher in Österreich aufgetretenen Fälle der Geflügelpest sind ausschließlich an Wildvögeln festgestellt worden. Bisher ist kein heimisches Hausgeflügel erkrankt.

Wichtigste Maßnahme ist das derzeit **bundesweit geltende Verbot der Freiland-Haltung**, sprich alles Geflügel muss in geschlossenen Ställen bzw. Halterungen untergebracht sein (von der Stallpflicht kann der Amtstierarzt im begründeten Einzelfall Ausnahmen genehmigen, z.B. Straußen-Haltungen aus Tierschutzgründen). Weiters gilt für ganz Österreich:

- Sämtliche Halterungen von Geflügel und anderen Vögeln müssen der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden.
- Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen.
- Die Abhaltung von Tierschauen, Tieraussstellungen, Tiermärkten, Tierbörsen etc. sind amtstierärztlich zu überwachen und unterliegen einer entsprechenden Anzeigepflicht. Die Behörde ist berechtigt die Abhaltung zu untersagen.
- Jeder tot aufgefundene Wildvogel muss bei der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden.
- **Weiters gelten folgende verschärfte Kriterien für die Anzeige eines Geflügelpest-Verdacht in Hausgeflügelbeständen:**

- plötzliches Verenden einer größeren Anzahl von Tieren (mehr als 3% pro Woche)
- massiver Rückgang der Legeleistung (mind. zwei Tage lang mehr als 5% Rückgang)
- plötzlicher Abfall der Wasser- und Futteraufnahme um mehr als 20%
- respiratorische Erscheinungen
- Ödeme oder Blutungen an Kopf, Hals, Kamm oder Beinen

Informationsblatt zur Geflügelpest

ACHTUNG: Bei Verdacht auf Geflügelpest sind alle nicht erforderlichen Kontakte zu Geflügelbeständen zu vermeiden und sofort die zuständige Amtstierärztin/der Amtstierarzt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren.

Diese/r entnimmt im Bestand Proben und schickt sie zur Abklärung an das Nationale Referenzlabor, Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling.

Neben diesen für ganz Österreich geltenden Regeln wurden in einzelnen Gebieten, nahe der bisherigen Fundstellen der infizierten Wildvögel, Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet, für die darüber hinausgehend spezielle Maßnahmen gelten, wie etwa besondere Desinfektions- und Reinigungsvorschriften, Ausfuhrverbote von Geflügel und Geflügelprodukten aus diesen Gebieten etc. (Details zu den konkreten Vorschriften sowie eine aktuelle Liste der betroffenen Gebiete finden Sie unter www.bmgf.gv.at).

Sollte trotz aller dieser Vorsichtsmaßnahmen die „Vogelgrippe“ im heimischen Geflügel-Bestand festgestellt werden, treten weitere Vorschriften aus dem für einen solchen Fall vorgesehenen Krisenplan in Kraft, u.a. die Einrichtung von Krisenzentren, die Sperre des Seuchenbetriebes, die Tötung des betroffenen Geflügels, etc. (für Details siehe den „Krisenplan Aviäre Influenza und Newcastle Disease“ unter www.bmgf.gv.at).

Exkurs: Aviäre Influenza-Impfung:

Derzeit ist in Österreich die prophylaktische Impfung des Geflügelbestandes gegen das H5N1-Virus verboten. Folgende Gründe sprechen gegen die Impfung:

- Wirksamkeit des Impfstoffes nur gegen einen Influenza-Stamm, unter dem Impfschutz kann sich eine Infektion mit einem anderen Stamm verbreiten
- Möglichkeit der Ausscheidung von infektiösem Impfvirus
- Sinken des Seuchenbewusstseins (Hygienemängel, da sich die Landwirte evtl. ausschließlich auf die Impfung verlassen)
- Kosten des Impfstoffes und Tierarztkosten
- Handelsnachteile: geimpftes Geflügel und Produkte von geimpften Tieren können keine oder nur sehr schwer Abnehmer finden

Informationsblatt zur Geflügelpest

Nach den derzeitigen Bestimmungen kann eine so genannte „Notimpfung“ nur in Ergänzung zu den Bekämpfungsmaßnahmen nach Ausbruch der Seuche durchgeführt werden. Im Falle eines verheerenden Seuchenzuges wäre die aktuelle Lage in Österreich neu zu bewerten und unter Berücksichtigung der Infektiosität des Virusstammes, der Geflügeldichte der Betriebe und nicht zuletzt der Wirtschaftlichkeit der zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden. Die Entscheidung liegt beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und bedarf der Genehmigung durch die EU.

Empfehlungen zur Prävention der Übertragung auf den Menschen

Beim Umgang mit seuchenverdächtigen Vögeln sollten folgende hygienischen Maßnahmen strikt eingehalten werden:

- Dicht anliegenden Mundschutz (Mund-Nasen-Maske, FFP3 mit Ventil)
- Augenschutz (mit Seitenschutz)
- Schutzkleidung (Einmal-Kittel mit langen Ärmeln und Bündchen, Einmal-Overall, fremdbelüfteter Schutzanzug nur bei aerosolproduzierenden Maßnahmen)
- Handschuhe, über die Bündchen reichend
- Kopfbedeckung (die Haare müssen vollständig abgedeckt sein)
- Geeignete desinfizierbare Stiefel (z.B. Gummistiefel)
- Hygienische Händedesinfektion mit alkoholischem Desinfektionsmittel nach Ablegen der Handschuhe und Abnehmen der Maske (alle für die hygienische Händedesinfektion in der Expertenliste der ÖGHMP (Österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin) angeführten Mittel sind geeignet).

Zusätzlich wird für Tierärzte schon im Vorfeld eine Impfung gegen humane Influenzaviren (mit dem aktuell empfohlenen Impfstoff) empfohlen, um Doppelinfektionen mit humanen Influenza- und Geflügelpestvirus zu verhindern.

Stand: Februar 2006

Für weitere Informationen können Sie die **Info-Hotline** der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) unter **050 555 666** kontaktieren.



Informationsblatt zur Geflügelpest

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Papier erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jede Gewähr.

Weiterführende Informationen gibt es unter www.ages.at und unter www.bmgf.gv.at, wo auch der Österreichische Pandemieplan sowie der „Krisenplan Klassische Geflügelpest und Newcastle Disease 2000“ zum Download zu finden sind.